

# Öffentliche Bekanntmachung

Az. 1711.1-BWF/234-21/61.11

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV);  
Entscheidung über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach  
§ 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem  
Grundstück Fl. Nr. 2450, Gemarkung Leeder, Gemeinde Fuchstal, in Verbindung mit  
einem Forschungsvorhaben zur Erprobung eines kamerabasierten Erkennungs- und  
Vermeidungssystems an Windenergieanlagen;**

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat auf Antrag der Gemeinde Fuchstal mit Bescheid vom 31.03.2022, Az. 1711.1-BWF/234-21/61.11, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2450, Gemarkung Leeder, Gemeinde Fuchstal, in Verbindung mit einem Forschungsvorhaben zur Erprobung eines kamerabasierten Erkennungs- und Vermeidungssystems an Windenergieanlagen, erteilt.

Gemäß § 21 a Satz 1 der 9. BImSchV wird dieser Bescheid hiermit öffentlich bekannt gemacht:

## **1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides:**

1.1 Der Gemeinde Fuchstal, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Erwin Karg, Bahnhofstraße 1, in 86925 Fuchstal, wird nach Maßgabe der unter II. genannten Antragsunterlagen und der unter III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen, jeweils vom Typ Enercon E-160 EP5, E2/5.500 kW mit jeweils einer Nennleistung von 5.500 kW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m (Gesamthöhe 246,60 m) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2450 der Gemarkung Leeder, Gemeinde Fuchstal, erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Gestattungen / Zustimmungen / Ausnahmen / Erlaubnisse ein:

- Baugenehmigung gemäß Art. 68 BayBO
- denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für Erdarbeiten gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG
- artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG für das Forschungsvorhaben zur Erprobung eines kamerabasierten Erkennungs- und Vermeidungssystems an Windenergieanlagen (Antikollisionssystem-AKS).
- Erlaubnis für dauerhafte Rodungen gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG
- Erlaubnis zur Erstaufforstung gemäß Art. 16 Abs. 1 BayWaldG

1.2 Von der Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO i. V. mit § 2 der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Fuchstal werden Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO zugelassen.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Festsetzungen zu den Betriebszeiten und Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf, Anforderungen an die Abfallwirtschaft, baurechtliche Anforderungen, Anforderungen des baulichen Brandschutzes, Anforderungen an den

Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, luftrechtliche und militär-flugsicherungstechnische Anforderungen, wasserwirtschaftliche Anforderungen, Anforderungen aufgrund bestehender Richtfunkstrecken, waldrechtliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Anforderungen, denkmalschutzrechtliche Anforderungen sowie sonstige Anforderungen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme etwaiger gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein. Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist befristet bis zum 31.12.2026.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

## **2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemäß § 63 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Landsberg am Lech kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung und beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4, 5 VwGO).

## **3. Auslegung des Genehmigungsbescheides**

Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit von Montag, 11.04.2022 bis einschließlich Montag, 25.04.2022, während der jeweiligen Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

- Im Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, 86899 Landsberg am Lech, Außenstelle 8, Bahnhofplatz 1, 2. Stock  
Um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail unter [Umweltschutz@LRA-LL.Bayern.de](mailto:Umweltschutz@LRA-LL.Bayern.de) oder telefonisch unter 08191/129-1450 wird gebeten.

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite des Landkreises Landsberg am Lech unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> eingesehen werden. Der Bescheid ist außerdem im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund/by> erreichbar.

Der Bescheid und seine Begründung kann bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, [Umweltschutz@LRA-LL.Bayern.de](mailto:Umweltschutz@LRA-LL.Bayern.de) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landsberg am Lech, 05.04.2022

Gez.

Thomas Eichinger  
Landrat